



Eingetragen in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Brühl - 77 VR 0957 - am
14. September 1994

Schulz, Justizangestellte als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

S a t z u n g

des Förderverein Schloßpark Gracht

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Schloßpark Gracht".

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name
"Förderverein Schloßpark Gracht e. V.".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Erftstadt.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, insbesondere Überschüsse, die ihm aus seiner Tätigkeit oder aus etwaigem Vermögen zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile von dessen Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung und Gestaltung des Parkes von Schloß Gracht in Liblar unter besonderer Berücksichtigung der kulturellen, geschichtlichen und ökologischen Gesichtspunkte.

1 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Pflege des Parks in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Erfstadt, übergeordneten Landschafts- und Denkmalschutzbehörden sowie dem Eigentümer von Schloß Gracht. Hierzu werden auch wissenschaftliche Untersuchungen und kulturelle Veranstaltungen durchgeführt, angeregt und gefördert, sowie die Ergebnisse dieser Vorhaben ggfls. durch die Herausgabe von Schriften oder auf andere Art und Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfstadt, die es unmittelbar zur Förderung der Erhaltung und Gestaltung des Schloßparkes im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung beantragt. Über ihre Annahme entscheidet der engere Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß und gemäß § 5 Ziffer 4. der Satzung.

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

3. Der gesamte Vorstand kann mit 2/3 - Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, das schuldhaft

gegen die Satzung verstossen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören.

4. Mitteilungen an ein Mitglied gelten nach Ablauf der regelmäßigen Beförderungsdauer als ihm zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm mitgeteilte Anschrift gerichtet worden sind.

§ 5 Beiträge

1. Der Gesamtvorstand beschließt über die Beiträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Für juristische Personen kann die Beitragshöhe besonders festgesetzt werden.

3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen den Beitrag zu ermäßigen.

4. Der Beitrag ist ohne Aufforderung bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Wer mit zwei Beitragszahlungen über das auf den Eintritt der Fälligkeit folgende Jahresende in Rückstand ist, verliert dadurch seine Mitgliedschaft.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der engere Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Engerer Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) sind der/die Vorsitzende, der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende.

Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

3. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem engeren Vorstand, dem/der Kassierer/-in sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Neben den in den §§ 4 und 5 der Satzung genannten Aufgaben obliegt es dem Gesamtvorstand, über die zu fördernden kulturellen und wissenschaftlichen Vorhaben, Veranstaltungen etc. zu beschließen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Der/die Kassierer/-in und die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Im übrigen gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich hat der/die Vorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung der Post zu übergeben.

2. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann der engere Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand oder 1/6 der Mitglieder dies beim Vorstand mit Angabe der Tagesordnung beantragt.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des engeren Vorstandes.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, erfordern eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer/-innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihnen ist jederzeit Einsicht in die Finanzen des Vereins zu gewähren. In der Mitgliederversammlung erstatten die Rechnungsprüfer/-innen Bericht. Die Rechnungsprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung.

7. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem/der Protokollführer/-in und von dem Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

§ 10 Sonstiges

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erftstadt, Schloß Gracht, den 05. Mai 1994

Josef Huber
Volga Fik
Helmut R.
C. C. Müller
W. Spieß
Plaus Ohnig